

**Verordnung der Stadt Waldkirchen
über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) und große Hunde (§ 3 Abs. 3) gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet Waldkirchen. Die Regelung für das generelle Betretungsverbot nach Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der bebauten Ortslage (Gebiete, die mindestens 50 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind) freier Auslauf gewährt werden, sofern der Hund in Begleitung einer Person ist, die Einwirkung auf ihn ausüben kann und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.

- (4) Die Ausnahmeregelung nach Abs. 3 erstreckt sich nicht auf öffentlich gewidmete Geh- und Radwege sowie ausgewiesene Wanderwege.
- (5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sowie von Friedhöfen sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Hunde der Jagdpächter und deren Mitjäger der Jagdgenossenschaften während der Ausübung der Jagd.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht an der Leine führt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 2 Meter langen Leine führt oder von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 2 Abs. 5 auf einem Kinderspielplatz oder Friedhof mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Waldkirchen, den 01.07.20
STADT WALDKIRCHEN


Heinz Pollak

1. Bürgermeister

